

Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersvorsorge

Eine der wichtigsten Neuregelungen des Altersvermögensgesetzes AVmG schlägt sich in §1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge BetrAVG.

Danach haben die Arbeitnehmer seit dem 01.01.2002 das Recht, von ihrem Arbeitgeber zu verlangen, dass vom Bruttogehalt bis max. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (2008 beträgt diese € 5300,-/Monat, vier Prozent davon also € 212,-/Monat) der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zum Aufbau einer zusätzlichen betrieblichen Altersvorsorge aufgewendet werden (Anspruch auf Entgeltumwandlung).

Der Höchstbetrag ist unabhängig vom individuellen Gehalt.

Der Anspruch kann von Arbeitnehmern geltend gemacht werden, die aufgrund ihrer Beschäftigung in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.

Beispiel anhand der Direktversicherung:

Sie wandeln einen Teil Ihres Bruttogehaltes steuerfrei in eine Direktversicherung um. Ihr Arbeitgeber leitet direkt diesen Beitrag an den Versicherer weiter.

Nach Eintritt des Versorgungsfalles zahlt der Versicherer die fälligen lebenslangen Renten direkt an Sie bzw. Ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen aus.

Erst die fälligen Leistungen werden besteuert – doch greifen im Alter meist niedrigere Steuersätze.

Die wichtigsten Vorteile:

Der Beitrag ist nicht steuerpflichtig und bleibt voraussichtlich auch nach Ende 2008 sozialversicherungsfrei.

Bis 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze West der Rentenversicherung (max. € 5300,-/Monat, also € 212,-) können im Jahr 2008 eingezahlt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Beitrag um jährlich 1.800 Euro steuerfrei erhöht werden.

Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsleistungen individuell wählbar
Auswahl zwischen klassischer und fondsorientierter Anlage
Keine Anrechnung auf Arbeitslosengeld II
Bei Ausscheiden können Sie die Versicherung privat fortführen bzw. auf den neuen Arbeitgeber oder dessen Versorgungsträger übertragen werden.